

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. August 1992	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und der Kommunalwahlgeräteverordnung <i>Ändert GVBl. II 333-12 und 333-13</i>	349

Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und der Kommunalwahlgeräteverordnung

Vom 15. Juli 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Kommunalwahlordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1988 (GVBl. I S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Fünften Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Wahl der Bürgermeister
und Landräte

- § 60 Geltungsbereich
- § 61 Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl
- § 62 Wahlbezirke und Wahlräume bei der Stichwahl

- § 63 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 64 Wählerverzeichnis
- § 65 Wahlscheinverzeichnis, Einspruch und Beschwerde
- § 66 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 67 Gestaltung des Stimmzettels
- § 68 Wahlbekanntmachung
- § 69 Stimmabgabe
- § 70 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 71 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 72 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 73 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung des gewählten Bewerbers
- § 74 Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft
- § 75 Nach- und Wiederholungswahl

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-12

SIEBENTER ABSCHNITT

Bürgerentscheid

- § 76 Geltungsbereich
- § 77 Bekanntmachung der Abstimmung
- § 78 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse
- § 79 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 80 Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

ACHTER ABSCHNITT

Ausländerbeiratswahl

- § 81 Geltungsbereich
- § 82 Allgemeine Wahlbezirke
- § 83 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 84 Beschlußfassung der Gemeindevertretung“.

- b) Der bisherige Sechste Abschnitt wird Neunter Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt wird Zehnter Abschnitt. Sie erhalten folgende Fassung:

„NEUNTER ABSCHNITT

Vorschriften für eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen und Abstimmungen

- § 85 Geltungsbereich
- § 86 Wahl- und Stimmbezirke, Wahl- und Abstimmungsräume, Wahlvorstand
- § 87 Wählerverzeichnis
- § 88 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein
- § 89 Stimmzettel
- § 90 Wahlbekanntmachung
- § 91 Feststellung des Wahlergebnisses

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 92 Wahlstatistik
- § 93 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 94 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 95 Zustellungen
- § 96 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 97 Inkrafttreten“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Gemeindevertretungen (Gemeindevwahl), der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahl), der Kreistage (Kreiswahl), des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (Verbandswahl), der Bürgermeister und Landräte (Direktwahl), der Ausländerbeiräte (Ausländerbeiratswahl) und für die Durchführung eines Bürgerentscheids (Abstimmung).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Wenn das Los entscheidet, zieht der Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Vor Ziehung des Loses überzeugt sich der Wahlausschuß von der Ordnungsmäßigkeit der Lose. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu berufen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt und ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 62 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.

- c) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl beim zuständigen Gemeindevorstand zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei einer Hilfsperson bedienen; § 40 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Worte „oder Reisepaß“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „oder nach § 9 Abs. 6“ gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Streicht der Gemeindevorstand eine Person, an die bereits eine Benachrichtigung nach Abs. 1 versandt ist, aus dem Wählerverzeichnis, hat er sie unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann sie Einspruch einlegen; § 13 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen. Satz 1 bis 3 gilt nicht bei Streichungen, die auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes, § 13), von Berichtigungen offener Unrichtigkeiten (§ 8 Abs. 8 des Gesetzes, § 14 Abs. 3) oder von Eintragungen in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 9 Abs. 4 Satz 2) erfolgt sind.“

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindevorstand legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr aus.“

8. In § 15 Satz 3 und § 16 Abs. 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Gemeindevorstand beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- b) In Abs. 7 wird der bisherige Satz 3 neuer Satz 2, der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

11. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „35 d“ durch die Angabe „39“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „als Kennwort“ gestrichen.
- cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vornamen“ durch das Wort „Rufnamen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kennworte“ durch das Wort „Namen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Kennwort“ durch die Worte „Der Name“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Text vor Nr. 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
- bb) Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.“

cc) Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.“

- d) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

13. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag

vollständig ist und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entspricht."

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 64“ durch die Verweisung „§ 89“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags untereinander aufzuführen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf dem Stimmzettel werden die Nummern der im Landtag vertretenen Parteien, für die ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zugelassen worden ist, ausgelassen; ein Leerfeld ist nicht vorzusehen.“

d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 66 a“ durch die Verweisung „§ 92“ ersetzt.

15. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. daß nach § 17 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist und daß Verstöße gegen diese Verbote nach § 17 a Abs. 3 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden können.“

16. In § 39 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „den Minister des Innern“ jeweils durch die Worte „das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

18. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach einem vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten aufzustellenden Muster zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl-niederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 39 Abs. 7, § 42 Satz 3 und § 48 Abs. 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl-niederschrift zu vermerken.“

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 68)“ durch die Verweisung „(§ 94)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Der Gemeindevorstand bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.“

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlvorstände“ durch das Wort „Briefwahlvorstände“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Briefwahlvorstand“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „(§ 68)“ durch die Verweisung „(§ 94)“ ersetzt.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstehers“ durch das Wort „Briefwahlvorstehers“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“

- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

- d) In Abs. 8 wird die Verweisung „(§ 68)“ durch die Verweisung „(§ 94)“ ersetzt.

22. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zählbogen“ die Worte „nach einem vom Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten aufzustellenden Muster“ eingefügt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 3 Abs. 7) und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.“

23. Im Anschluß an den Fünften Abschnitt: Wahlprüfung, Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern, Wiederholungswahl werden folgende Abschnitte eingefügt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Wahl der Bürgermeister und Landräte

§ 60

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 61 bis 75 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Siebenten und Achten Abschnitts für die Wahl der Bürgermeister und Landräte entsprechend.

§ 61

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl

Die Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl durch die Aufsichtsbehörde nach § 42 des Gesetzes erfolgt bei der Wahl des Bürgermeisters im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats im Bekanntmachungsorgan des Landkreises; die Kosten trägt die Gemeinde oder der Landkreis.

§ 62

Wahlbezirke und Wahlräume bei der Stichwahl

Bei der Stichwahl wird in den für die Wahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen gewählt.

§ 63

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch auf die Möglichkeit und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl hinzuweisen ist. Außerdem ist mitzuteilen, daß mit dem beigefügten Vordruck neben dem Wahlschein für die Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen ist.

§ 64

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahl und eine etwa notwendig werdende Stichwahl je eine Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe.

(2) Im Falle der Berichtigung offener Unrichtigkeiten in der Zeit zwischen der Wahl und der Stichwahl gilt § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gemeindevorstand seine Entscheidung dem Betroffenen spätestens am sechsten Tag vor der Stichwahl zuzustellen hat.

(3) Vor einer Stichwahl ist das Wählerverzeichnis entsprechend § 15 neu abzuschließen.

§ 65

Wahlscheinverzeichnis, Einspruch und Beschwerde

(1) Für die Wahl und eine etwa notwendig werdende Stichwahl werden gemeinsame Wahlscheinverzeichnisse nach § 18 Abs. 6 geführt, in denen die für die Wahl und die Stichwahl erteilten Wahlscheine gesondert nachgewiesen werden; Personen, die von Amts wegen einen Wahlschein nach § 44 des Gesetzes erhalten, sind dabei den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zuzuordnen.

(2) Für den Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins für die Stichwahl und die Beschwerde gilt § 13 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidungen schnellstmöglich zu treffen und der betroffenen Person mitzuteilen sind.

§ 66

Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen

(1) Bei der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom Wahlauschuß mit der Stellenausschreibung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Weise zu verbinden, daß in der Ausschreibung auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge entsprechend den §§ 10 bis 13 und nach § 45 des Gesetzes hingewiesen wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Außerdem ist der frühestmögliche Beginn der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats anzugeben.

(2) Für die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 22 entsprechend.

§ 67

Gestaltung des Stimmzettels

(1) Auf dem Stimmzettel für die Wahl werden die Bewerber untereinander aufgeführt; nehmen nur zwei Bewerber an der Wahl teil, werden sie nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge nach § 45 Abs. 5 des Gesetzes aufgeführt. Unter den Angaben der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt.

(2) Auf dem Stimmzettel für die Stichwahl werden die beiden Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge nach § 45 Abs. 5 des Gesetzes aufgeführt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 68

Wahlbekanntmachung

(1) Für die Bekanntmachung der Wahl gilt § 34 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gemeindevahlleiter zusätzlich auf die Möglichkeit und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl hinweist.

(2) Für die Bekanntmachung der Stichwahl gilt § 34 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen hat; der Gemeindevahlleiter weist zusätzlich darauf hin, daß

1. Wahlberechtigte, die für die Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl erhalten,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die Wahl einen Wahlschein nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl erhalten (§ 44 des Gesetzes) und daß sich Personen, denen dieser Wahlschein noch nicht zugegangen ist, unverzüglich an den Gemeindevorstand wenden sollten,
3. für die Stichwahl Wahlscheine nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden können, sofern der Antrag nicht bereits im Zusammenhang mit der Wahl gestellt worden ist.

Bei der Wahl des Bürgermeisters kann die Wahlbekanntmachung für die Stichwahl mit der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2 verbunden werden.

§ 69

Stimmabgabe

Der Wahlvorstand beläßt dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl. Dies gilt nicht, wenn nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen ist.

§ 70

Schnellmeldungen,
vorläufige Wahlergebnisse

Für die Schnellmeldungen der vorläufigen Wahlergebnisse gilt § 49 entsprechend mit der Maßgabe, daß keine Weitergabe des Gesamtergebnisses an das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten erfolgt.

§ 71

Übergabe und Verwahrung
der Wahlunterlagen

Für die Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen gilt § 51 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt verpackt.

§ 72

Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlkreis

Der Wahlausschuß stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, bei Teilnahme nur eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
5. welcher Bewerber gewählt ist, oder ob das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird,
6. welche beiden Bewerber in die Stichwahl kommen, im Falle des Verzichts von Bewerbern auf die Teilnahme an der Stichwahl, welcher Bewerber an der Stichwahl teilnimmt, oder ob das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

§ 73

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung
des gewählten Bewerbers

(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, macht der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis mit den in § 72 bezeichneten Angaben bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung ab läuft.

(2) Ist eine Stichwahl erforderlich, weist der Wahlleiter in der Bekanntmachung zusätzlich auf den Tag der Stichwahl hin, nennt die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber unter Angabe ihrer Stimmzahl und teilt mit, daß der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zulässig ist; dies gilt entsprechend, wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung übermittelt der Wahlleiter dem Statistischen Landesamt das endgültige Wahlergebnis. Ist eine Stichwahl erforderlich, wird das Ergebnis der Wahl erst mit dem endgültigen Ergebnis der Stichwahl übermittelt.

(4) Für die Benachrichtigung des gewählten Bewerbers gilt § 56 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 74

Beschlüßfassung der Vertretungs-
körperschaft

Für die Beschlüßfassung der Vertretungskörperschaft über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl gilt § 57 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Vertretungskörperschaft die Entscheidung in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 25 Abs. 1 des Gesetzes treffen soll.

§ 75

Nach- und Wiederholungswahl

(1) Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt, daß im Wahlkreis oder in einzelnen Wahlbezirken eine Nachwahl stattfindet.

(2) Wird die Nachwahl erforderlich, weil der Bewerber eines zugelassenen Wahlvorschlags nach der Zulassung, aber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, sagt der Wahlleiter mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 die Wahl ab. Er fordert die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags auf, binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 41 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 45 Abs. 3 des Gesetzes bedarf es nicht; der Ersatzvorschlag muß in diesem Fall von der Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Wahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Wahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Nachwahl erforderlich wird, weil die Stichwahl im Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte. In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 haben die für die Wahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Im übrigen behalten die für die Wahl oder die Stichwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.

(4) Ist die Wahl mit den übrigen Wahlvorschlägen zu wiederholen, weil einer der beiden Bewerber für die Stichwahl vor der Stichwahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die für die Stichwahl erteilten Wahlscheine haben für die Wiederholungswahl keine Gültigkeit;

sie werden von Amts wegen ersetzt. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt.

(5) Der Wahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Für die Bekanntmachung des Tages der Nach- oder Wiederholungswahl gilt § 61 entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Bürgerentscheid

§ 76

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 77 bis 80 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 57 und 58 sowie des Sechsten und Achten Abschnitts für die Durchführung der Abstimmung entsprechend.

§ 77

Bekanntmachung der Abstimmung

(1) Die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes hat unverzüglich nach der Bestimmung des Tags der Abstimmung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen.

(2) Für die Bekanntmachung der Abstimmung durch den Gemeindevorstand gilt § 34 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachung zusätzlich einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Abstimmung durch den Gemeindevorstand nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes enthalten muß.

§ 78

Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse

Für die Schnellmeldungen der vorläufigen Abstimmungsergebnisse gilt § 49 entsprechend mit der Maßgabe, daß keine Weitergabe des Gesamtergebnisses an das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten erfolgt.

§ 79

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gilt § 54 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß feststellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
5. das Ergebnis des Bürgerentscheids im Sinne des § 8 b Abs. 6 Satz 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 80

Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen gelten die §§ 93 und 94 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Abstimmungsunterlagen nach § 94 Abs. 3 ein Jahr nach der Abstimmung vernichtet werden können.

ACHTER ABSCHNITT

Ausländerbeiratswahl

§ 81

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 82 bis 84 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Sechsten und Siebenten Abschnitts für die Wahl des Ausländerbeirats entsprechend.

§ 82

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Der Gemeindevorstand bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

§ 83

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

Für die Schnellmeldungen der vorläufigen Wahlergebnisse gilt § 49 entsprechend mit der Maßgabe, daß keine Weitergabe des Gesamtergebnisses an das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten erfolgt.

§ 84

Beschlußfassung der Gemeindevertretung

Für die Beschlußfassung der Gemeindevertretung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl gilt § 57 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gemeindevertretung die Entscheidung in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 25 Abs. 1 des Gesetzes treffen soll."

24. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Neunter Abschnitt. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vorschriften für eine gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen und Abstimmungen“; die §§ 60 bis 66 werden §§ 85 bis 91.

25. Die neuen §§ 85 und 86 erhalten folgende Fassung:

„§ 85

Geltungsbereich

Werden mehrere Wahlen und Abstimmungen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis-, Verbands-, Direktwahlen, Bürgerentscheide) gleichzeitig durchgeführt, so gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 86 bis 91.

§ 86

Wahl- und Stimmbezirke,
Wahl- und Abstimmungsräume,
Wahlvorstand

Die Wahl- und Stimmbezirke, Wahl- und Abstimmungsräume und Wahlvorstände müssen dieselben sein.“

26. Im neuen § 87 erhalten Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Ist der Kreis der Wahl- oder Stimmberechtigten für die einzelnen Wahlen und Abstimmungen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Die Beurkundungen der Zahl der Wahl- oder Stimmberechtigten nach § 15 Satz 3 sind für die am selben Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen getrennt anzufertigen. Findet gleichzeitig mit einer Gemeindewahl eine Wahl des Bürgermeisters oder eine Abstimmung statt, entfällt ein gesonderter Abschluß des Wählerverzeichnisses nach § 15 Satz 3; die Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeindewahl ist zugleich die Zahl der Wahlberechtigten für die Wahl des Bürgermeisters und die Zahl der Stimmberechtigten für die Abstimmung.“

27. Im neuen § 88 wird als Satz 2 bis 4 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn gleichzeitig eine Abstimmung durchgeführt wird. Der gemeinsame Wahlschein für die Wahlen gilt zugleich als Stimmschein für die Abstimmung. In dem der Wahlbenachrichtigung beizufügenden Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und dem Wahlschein ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

28. Der neue § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Stimmzettel

(1) Für jede Wahl und jede Abstimmung wird ein besonderer Stimmzettel verwendet. Aus dem Aufdruck des Stimmzettels muß hervorgehen, für welche Wahl oder welche Abstimmung er bestimmt ist.

(2) Die Stimmzettel für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier, die Stimmzettel für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier und die Stimmzettel für die Verbandswahl aus grünem oder grünlichem Papier hergestellt. Die Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl, die Direktwahl oder die Abstimmung müssen sich von den Stimmzetteln der in Satz 1 genannten Wahlen farblich deutlich unterscheiden. Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Direktwahlen oder Abstimmungen müssen für jede Direktwahl und jede Abstimmung besondere Stimmzettel verwendet werden, die sich durch entsprechende Aufdrucke und farblich deutlich unterscheiden müssen.

(3) Die Stimmzettel werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.“

29. Im neuen § 90 werden in Nr. 2 nach dem Wort „Wahlen“ die Worte „und Abstimmungen“ eingefügt.

30. Der neue § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Stimmen sind in folgender Reihenfolge zu zählen: Gemeindewahl, Kreiswahl, Verbandswahl, Wahl oder Stichwahl des Bürgermeisters, Wahl oder Stichwahl des Landrats, Ortsbeiratswahl und Abstimmung. Mit der Stimmenzählung für die Kreiswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählung für die Gemeindewahl beendet ist; dies gilt entsprechend für die Zählung der Stimmen für die übrigen in Satz 1 genannten Wahlen und die Abstimmung in der dort festgelegten Reihenfolge. Werden mehrere Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt, bestimmt der Gemeindevahlleiter, in welcher Reihenfolge die Stimmen für die Abstimmungen zu zählen sind. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen. Die Unterlagen nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 8 sind für jede Wahl und jede Abstimmung getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen;

die Wahl- oder Stimm-scheine, die leer abgegebenen Wahlumschläge sowie die Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 48 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sind den Unterlagen für die Gemeindegewahl beizufügen.

(3) Die Zahl der leer abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der Stimmen, bei Mehrheitswahl der Stimmzettel, die wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt sind, sind für alle Wahlen und jede Abstimmung maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen oder einzelne Stimmzettel, so ist die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen für jede Wahl und jede Abstimmung getrennt zu ermitteln.

(4) Wahl- oder Abstimmungsniederschriften sind für jede Wahl und jede Abstimmung getrennt zu führen. § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Wird eine Wahl des Bürgermeisters oder eine Abstimmung gemeinsam mit Gemeinde-, Kreis-, Verbands- und Ortsbeiratswahlen durchgeführt, meldet der Gemeindegewahlleiter das Wahl- oder Abstimmungsergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter und dieser auf schnellstem Wege dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Entsprechendes gilt für den Gemeindegewahlleiter einer kreisfreien Stadt und bei der Wahl des Landrats für den Kreiswahlleiter."

31. Der bisherige Siebente Abschnitt: Schlußbestimmungen wird Zehnter Abschnitt; die §§ 66 a bis 71 werden §§ 92 bis 97.

32. Der neue § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2“ ersetzt.

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Durch die wahlstatistische Auszählung darf die Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Wahl- oder Stimmkreis nicht verzögert werden.“

33. Der neue § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 7 Satz 4 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Gemeindegewahlleiter, falls erforderlich nach Abstimmung mit dem Kreis- und Verbandswahlleiter, mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Der Gemeindegewahlleiter kann, falls erforderlich nach Abstimmung mit dem Kreis- und Verbandswahlleiter, zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können."

Artikel 2²⁾

Die Kommunalwahlgeräteverordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1988 (GVBl. I S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen (Kommunalwahlen) nach § 1 KWO ist bei dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten zu beantragen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen oder das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten für die Landtagswahlen zugelassen hat, gelten für die Kommunalwahlen nach § 1 KWO als zugelassen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

²⁾ Ändert GVBl. II 333-13

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Gemeinden und Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern sowie in Sonderwahlbezirken dürfen Wahlgeräte nicht verwendet werden. In Gemeinden, die keine Briefwahlvorstände berufen, dürfen Wahlgeräte nur dann verwendet werden, wenn in mindestens einem Wahlbezirk mit Stimmzetteln gewählt wird und dem entsprechenden Wahlvorstand die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes übertragen werden.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird als Satz 8 angefügt:
„Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Hilfe“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindevorstand zu übergeben.“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen zu übergeben:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine,
3. das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.“

6. In § 15 Abs. 2 wird vor dem Wort „Wahlprüfungsverfahren“ das Wort „schwebendes“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen und Abstimmungen (zu §§ 85 bis 91 KWO)“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunalwahlen“ die Worte „nach § 1 KWO“ eingefügt.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Abstimmungen dürfen Wahlgeräte nicht verwendet werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1992

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten

Dr. Günther

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (420)